



Brüssel, den 28. Juni 2017
(OR. en)

10700/17

CH 28
FL 25
JAI 630
CRIMORG 128
ENFOPOL 329
RELEX 573
DAPIX 240

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5988/16 EXT1

Betr.: "Prüm-Beschlüsse" – Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des zugehörigen Anhangs, sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen

Die Delegationen erhalten in der Anlage den vom Rat auf seiner 3473. Tagung am 9./10. Juni 2016 angenommenen Beschluss, mit dem die Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Anwendung einiger Bestimmungen der Prüm-Beschlüsse und des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI genehmigt wird. Der Anhang mit den Verhandlungsrichtlinien ist nicht freigegeben worden und ist in Dok. 5988/16 EU RESTRICTED enthalten.

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des zugehörigen Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission, in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein sollten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen zur Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität ("Prüm-Beschluss 2008/615/JI"), des Beschlusses 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität ("Prüm-Durchführungsbeschluss 2008/616/JI"), und des zugehörigen Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates vom 30. November 2009 über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen ("Kriminaltechnik-Beschluss 2009/905/JI"), aufgenommen werden.

(2) Irland ist durch den Prüm-Beschluss 2008/615/JI, den Prüm-Durchführungsbeschluss 2008/616/JI und den zugehörigen Anhang sowie den Kriminaltechnik-Beschluss 2009/905/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.

(3) Das Vereinigte Königreich ist durch den Prüm-Beschluss 2008/615/JI, den Prüm-Durchführungsbeschluss 2008/616/JI und den zugehörigen Anhang sowie den Kriminaltechnik-Beschluss 2009/905/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.

(4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird hiermit ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss internationaler Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des zugehörigen Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen, aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der Verhandlungsrichtlinien des Rates im Anhang zu diesem Beschluss geführt.

Artikel 2a

Die Kommission wird zum Verhandlungsführer der Union ernannt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" des Rates geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident